

Markt Dietmannsried

Auflagen und Bedingungen für die Benutzung der Festhalle Dietmannsried

Grundsätzlich

Diese Auflagen und Bedingungen für die Benutzung der Festhalle Dietmannsried gelten für alle Veranstalter sowie deren Beauftragte und Nutzer. Neben diesen Auflagen und Bedingungen kann der Pächter der Festhalle Dietmannsried sowie die Beauftragten des Marktes Dietmannsried jederzeit das Hausrecht für die Veranstaltungsräumlichkeiten ausüben. Diesen getroffenen mündlichen Anweisungen ist immer Folge zu erstaten.

Weitere Regelungen

1. Bei Absagen von Veranstaltungsvormerkungen bzw. von gebuchten und genehmigten Veranstaltungen wird bis zu 30 Tagen vor dem Veranstaltungstermin kein Stornierungsbetrag erhoben. Bei Absagen von 30 bis 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin wird ein Betrag in Höhe von 25% der festgesetzten oder zu erwartenden Miete, eine Absage innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung wird 50% der vereinbarten bzw. zu erwartenden Miete zur Zahlung fällig. Der Stornierungsbetrag ist innerhalb 7 Tagen nach Anforderung durch den Markt Dietmannsried zu bezahlen. Die angeführten Stornierungskosten betreffen nicht Mehraufwendungen des Pächters; diese sind ggf. separat an diesen zu leisten.
2. Der Veranstalter stellt den Markt Dietmannsried von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Dietmannsried und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Marktes Dietmannsried als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Markt Dietmannsried durch sein Verschulden an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Es wird dem Veranstalter empfohlen, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss der Veranstalter oder sein Beauftragter anwesend sein, der für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich ist. Anweisungen des Hausmeisters oder des Pächters der Festhalle insbesondere bezüglich der nachstehenden Bestimmungen, sind Folge zu leisten. Bei entsprechenden spezifischen Veranstaltungen sind von dem Veranstalter Saalordner in ausreichender Zahl zu stellen.
6. Die nach dem Bestuhlungsplan maximal zulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden. Stehplätze sind nicht zulässig.

7. Die Rettungswege sind während den Veranstaltungen freizuhalten und zu beleuchten. Türen in Rettungswegen müssen unverschlossen und als solche gekennzeichnet sein. Insbesondere dürfen die Notausgänge der Festhalle nicht durch Einbauten (z.B. Podeste, Stühle, Tische etc.) verstellt werden.
8. Dekorationen und Ausstattungsgegenstände dürfen nur aus schwer entflammaren Stoffen bestehen. Schäden der angebrachten Dekorationen, Ausstattungsgegenständen u. ä. sind vom Veranstalter an den Markt Dietmannsried zu erstatten. Dem Markt Dietmannsried steht es frei, die Reparatur durch den Veranstalter bzw. durch Beauftragte des Marktes Dietmannsried durchführen zu lassen. Der Veranstalter fragt diesbezüglich beim Markt Dietmannsried zur weiteren Vorgehensweise nach und wartet die Entscheidung diesbezüglich ab.
9. In der gesamten Festhalle ist das Rauchen verboten. Auf Bühnen ist das Lagern von Gegenständen, die für Aufführungen nicht benötigt werden, verboten.
10. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse, z.B. Wunderkerzen, dürfen in der Festhalle nicht abgebrannt werden.
11. Falls, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, eine Feuerwache erforderlich ist, ist diese vom Veranstalter zu organisieren und zu bezahlen.
12. Die ausgewiesene Feuerwehrezufahrt und die Bewegungsfläche für die Feuerwehr ist von parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten.
13. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung bei öffentlichen Musikaufführungen (Kapelle, Chor, Musik- oder Videoeinspielungen o.ä.) vor dem Veranstaltungstermin der GEMA (www.gema.de) zu melden und die von der GEMA festgesetzten Gebühren zu bezahlen.
14. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, insbesondere bezüglich des Ausschanks von Alkohol und der Anwesenheit von Jugendlichen, sind zu beachten.
15. Der Veranstalter verpflichtet sich, nach Absprache mit dem Markt Dietmannsried freiwillige Helfer zur Verfügung zu stellen, falls es Art und Umfang der Veranstaltung erfordern.
16. Sämtliche Fenster und Türen sind aus Gründen des Immissionsschutzes während der Veranstaltung geschlossen zu halten. Diese Regelung gilt ab dem Einlass der Besucherinnen und Besucher und ebenso für alle Zeiten der Proben, Vorbereitung der Veranstaltung etc. Ein Verstoß gegen diese Regelung bedingt den Abbruch der Veranstaltung und Weiterverrechnung ggf. der Entschädigungsleistungen der Gemeinde an den Veranstalter.
17. Jede Veranstaltung, die eine öffentliche Vergnügung i.S.v. Art. 19 LStVG darstellt (z.B. Tanzveranstaltung), ist eine Woche vorher schriftlich beim Markt Dietmannsried anzuzeigen. Sie bedarf der kostenpflichtigen Erlaubnis, wenn sie nicht fristgemäß erstattet wird.

18. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung dürfen Bewirtungsleistungen ausschließlich durch den Pächter der Festhalle Dietmannsried erfolgen. Fremdbewirtungen sind (auch in Eigenregie) nicht zulässig und bedürfen diesbezüglich der Zustimmung des Marktes Dietmannsried sowie des Pächters. Bei Verstoß gegen diese Regelung ist dem Markt Dietmannsried der entsprechende Umsatzausfall zu erstatten.

19. Sämtliche aufgeführte Gebühren und Kosten sind innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Antrages bzw. Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sollte die Veranstaltungsbuchung kurzfristig innerhalb dieser 14 Tage erfolgen, so ist die Veranstaltungsmiete sofort zur Zahlung fällig. Die festgesetzten Kosten sind auf jeden Fall vor Veranstaltungsbeginn an den Markt Dietmannsried zu leisten. Sollte die Mietzahlung etc. nicht fristgerecht eingehen, ist der Markt Dietmannsried berechtigt, die Veranstaltung abzusagen.

